

Pensionskasse für Angestellte der
röm.-kath. Kirchgemeinden
des Kantons Zürich
c/o Allvisa Services AG
Postfach
8027 Zürich

Bestätigung Lebenspartnerschaft

Stiftung	Name	Ort	Stiftung Nr.
Arbeitgeber	Name	Ort	Vertrag Nr. /
Versicherte Person	Name	Vorname	Versichertennummer
	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner	Name	Vorname	Versichertennummer
	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
Gemeinsamer Haushalt	Datum des Beginns des gemeinsamen Haushaltes		
	Strasse, PLZ und Ort		
Bestätigung Lebenspartnerschaft	Die unterzeichnenden Personen bestätigen das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft.		
Bestätigung versicherte Person	Die versicherte Person bestätigt, dass		
	– sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner nicht verwandt ist;		– sie die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt oder
	– beide Lebenspartner unverheiratet sind und		– sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
	– sie eine Lebensgemeinschaft führen oder		
Hinweise	Begünstigung		
	Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass im Falle ihres Todes die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner entsprechend der allgemeinen, reglementarischen Ordnung begünstigt wird. Dies setzt voraus, dass eine Lebenspartnerrente versichert ist und eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Reglement vorliegt (siehe nebenstehend).		b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 eingetragen sind und
	Anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft		c) beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
	Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes		Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
	a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und		
	Datum	Unterschrift Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner	Unterschrift versicherte Person

Senden an Pensionskasse für Angestellte der röm.-kath.
Kirchgemeinden des Kantons Zürich
c/o Allvisa Services AG
Postfach
8027 Zürich

Telefon: 052 208 92 77
E-Mail: zhkath@allvisa-services.ch